TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1: 1000

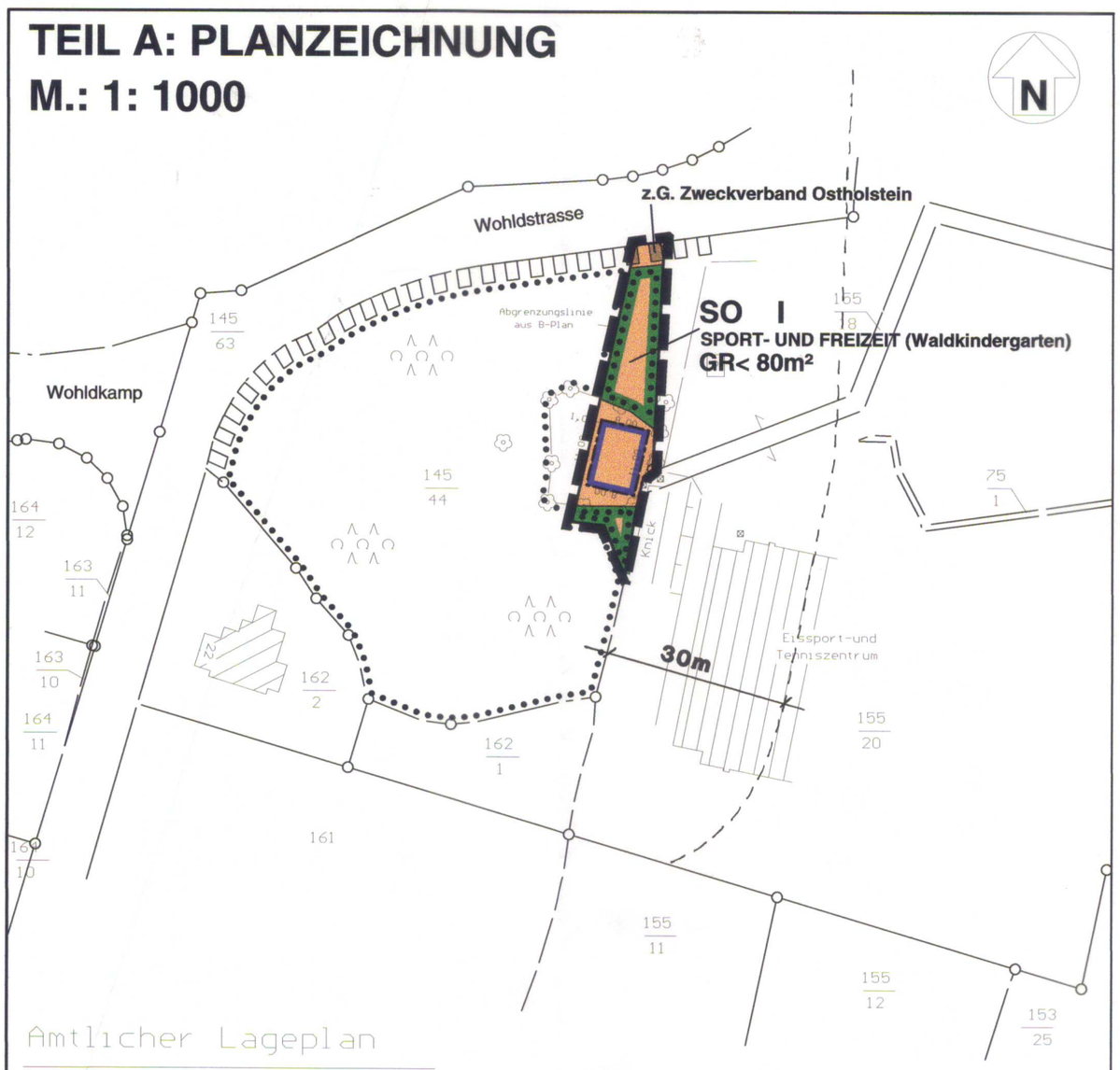

Amtlicher Lageplan

Gemeinde : Timmendorfer Strand
Gemarkung : Klein Timmendorf
Flur (RK) : 1 (1986)
Flurstueck : 145/44
Massstab : 1:1000

Vermessungsbuero
Dipl.-Ing. Vogel & Uliczka
Alb.-Mahlstedt-Str. 15
23701 Eutin

Angefertigt : 10.12.2002
GB-Nr. : 02196

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Timmendorfer Strand durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel. 04521-7917-0)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.94 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.09.2003 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Timmendorfer Strand für das Gebiet nordwestlich des ETC, südlich der Wohldstraße, Ostteil des Flurstückes 145/44; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1a) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist vom 01.04.2003 bis 15.04.2003 durchgeführt worden.

1b) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.03.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

1c) Der Ausschuß für Planung und Bauwesen hat vom 10.04.2003 und 12.06.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

1d) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.08.2003 bis zum 05.09.2003 während der Dienststunden nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 26.07.2003 in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten (Ausgabe Süd)" erfolgt.

1e) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.09.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

1f) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.09.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.09.2003 gebilligt.

Timmendorfer Strand, 20.1.04 Siegel Unterschrift

~~(Popp)~~

- Bürgermeister -

[1. Stellv. d. Bürgermeisters]

2) Der katastermäßige Bestand am 10.12.2002 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, 27.10.2003 Siegel Unterschrift

(Vogel)

- Öff. best. Verm.-Ing. -

3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Timmendorfer Strand, 20.1.04 Siegel Unterschrift

~~(Popp)~~

- Bürgermeister -

[1. Stellv. d. Bürgermeisters]

4) Der Beschluß über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.1.04 in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten (Ausgabe Süd)" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 1 BauGB, § 4, Abs. 3 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Unbeachtlich ist ferner die Verletzung der in § 4, Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO), wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.
Die Satzung ist mithin am 23.1.04 in Kraft getreten.

Timmendorfer Strand, 26.01.2004 Siegel Unterschrift

(Popp)

- Bürgermeister -

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO von 1990

		RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
SO	SONSTIGES SONDERGEBIET - SPORT- UND FREIZEIT (Waldkindergarten) -	§§ 1- 11 BauGB § 11 BauGB
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB 16 BauNVO
GR< 70m²	GRUNDFLÄCHE	
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE		§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	BAUGRENZE	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 Abs. 1 Nr.20, 25 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr.25b BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	MIT GEH-, FAHR- LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DES ZWECKVERBAND OSTHOLSTEIN ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
145/44	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		
30m	30m WALDABSTAND	§ 32 Abs. 5 LWaldG

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes und seiner Änderungen gelten, soweit zutreffend, unverändert fort.

SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22

für das Gebiet nordwestlich des ETC, südlich der Wohldstraße, Ostteil des Flurstückes 145/44.

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000
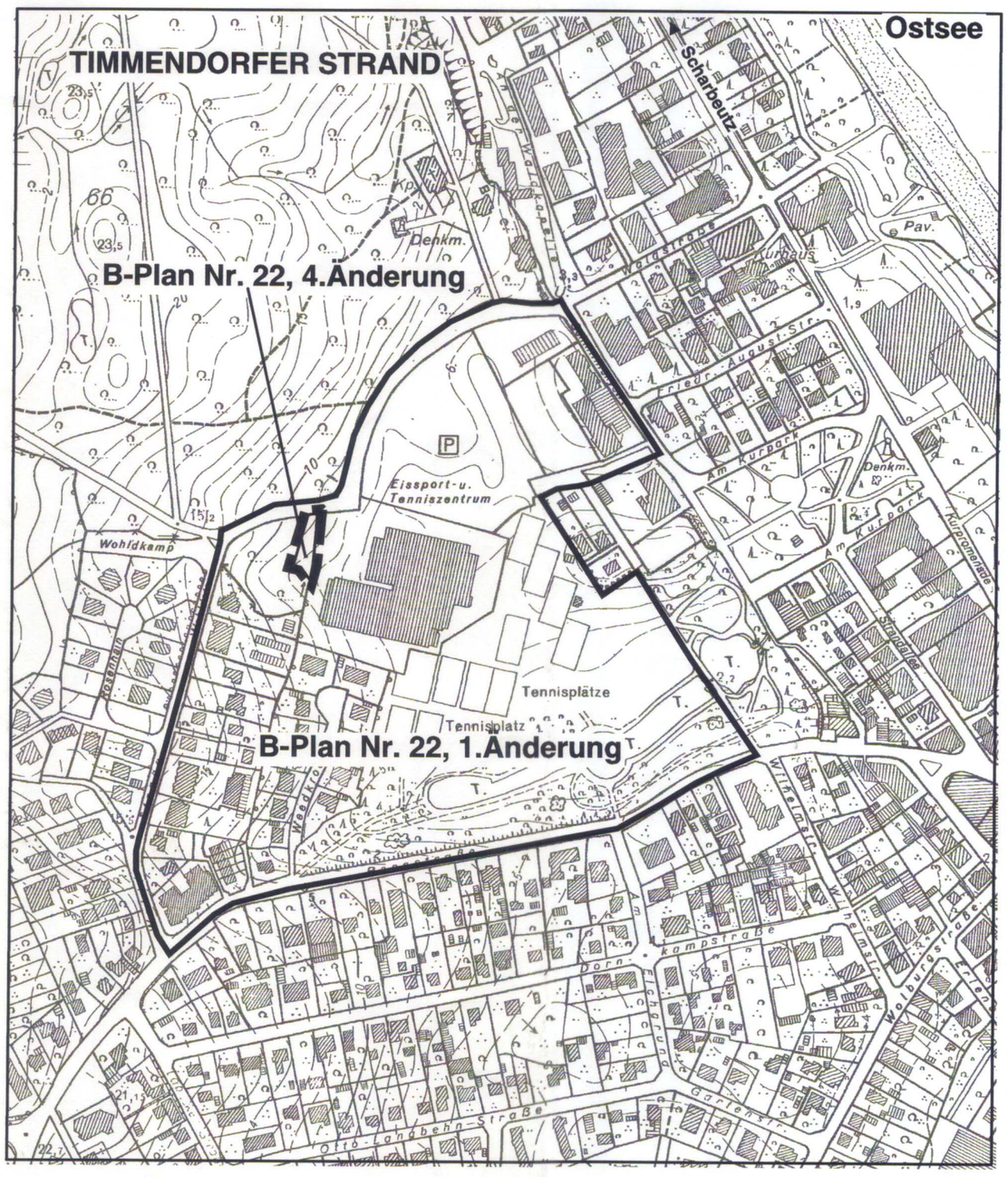
Stand: 25. September 2003